

## **Patientenverfügung - Neues Urteil des Bundesgerichtshofes**

In Sommer hat der Bundesgerichtshof mit einer Entscheidung zur Patientenverfügung aufhorchen lassen. Mit Beschluss vom 06. Juli hat er festgestellt, dass Patientenverfügungen konkret formuliert sein müssen und damit nicht nur unsere Mitglieder, sondern jeden, der eine Patientenverfügung erstellt hat, verunsichert. Genügt meine Patientenverfügung den neuen Anforderungen? Diese Frage wurde vielfach gestellt.

Die Patientenverfügung (§ 1901a BGB) ist die schriftliche Festlegung eines einwilligungsfähigen Volljährigen für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt. Kernpunkt ist dabei häufig die Untersagung lebensverlängernder Maßnahmen bei ausweglosen gesundheitlichen Zuständen. Bisher war es gängige Praxis, dass die Formulierung der Voraussetzungen einer Ablehnung von lebenserhaltenden Maßnahmen nicht zu spezifisch sein dürfte, um nicht unbeabsichtigt bestimmte Konstellationen auszuschließen. In dieser Weise waren auch die Formulierungen in den gängigen Vorlagen gewählt.

Der Bundesgerichtshof fordert nun eine Konkretisierung durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen.

Künftig wird daher eine einzelfallbezogene Formulierung, die den individuellen Gesundheitszustand und voraussichtliche künftige körperliche Problematiken mitberücksichtigt, erforderlich sein. Auch werden künftig bestehende Patientenverfügungen wiederholt darauf kontrolliert werden müssen, ob eine zwischenzeitliche Veränderung des Gesundheitszustandes oder zwischenzeitlich erfolgte ärztliche Diagnosen eine Abänderung und ggf. eine weitere Spezifizierung erforderlich machen.

Treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, gilt es die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob in eine ärztliche Maßnahme eingewilligt oder sie untersagt würde. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen. Liegen diese vor, kann auch in Fällen, die von der Patientenverfügung nicht ausdrücklich erfasst sind, der mutmaßliche Wille ermittelt und durchgesetzt werden.

### **Anforderungen an Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich mit den Anforderungen befasst, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen.

Die Äußerung, "keine lebenserhaltenden Maßnahmen" zu wünschen, enthalte für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung.

Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen. Äußern sie sich nicht konkret genug, kann es auf die ebenfalls vorliegende Vorsorgevollmacht ankommen, ob lebensverlängernde ärztliche Maßnahmen beendet werden, erklärte der Bundesgerichtshof in seinem Beschluss vom 6.7. (AZ: XII ZB 61/16).

Nach Angaben der Deutschen Stiftung Patientenschutz sind Millionen Deutsche nun aufgefordert, ihre Dokumente zu überprüfen und ggf. an die neuen Vorgaben des BGH anzupassen.

passen. Welche Formulierung man wählen soll, damit den Anforderungen Genüge getan wird, ist noch nicht ganz klar. Hier wird es wohl noch einige Zeit dauern, bis die entsprechenden Vorlagen und Mustertexte angepasst sind.

Generell sollte man sich beim Erstellen der Patientenverfügung von einer ärztlich oder rechtlich fachkundigen Person beraten lassen. Auf keinen Fall sollten man für seine Patientenverfügung ungeprüfte Vordrucke aus dem Internet ausfüllen.

Hugo Wust